

## **Abfallreglement**

Gemeinde Erlen

Ausgabe 2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen .....	3
2. Organisation .....	3
3. Entsorgungsvorschriften .....	5
4. Finanzierung .....	6
5. Schlussbestimmungen .....	7

### **Hinweis zur Schreibform**

Die in diesem Reglement gewählten Amtsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen.

Gestützt auf §6, §21 und §28 des Abfallgesetzes des Kantons Thurgau erlässt die Politische Gemeinde Erlen folgendes Abfallreglement.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### Zweck und Geltungsbereich

#### Art. 1

- 1 Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Politischen Gemeinde Erlen und bezweckt insbesondere die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmenge, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle und Altlasten.
- 2 Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat bzw. die zuständige Verwaltungsabteilung kann Ausnahmen bewilligen, insbesondere in Bezug auf die Nutzung der Sammelstelle Werkhof durch die umliegenden Gemeinden.
- 3 Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

### Obligatorium Abgabepflicht

#### Art. 2

- 1 Die öffentliche Kehrrichtabfuhr ist für das gesamte Gemeindegebiet obligatorisch. Abfälle sind der öffentlichen Kehrrichtabfuhr oder den Spezialabfuhrungen mitzugeben bzw. bei den offiziellen Sammelplätzen bereitzustellen oder zu den vorgegebenen Zeiten an der oder den bestimmten Sammelstellen abzugeben.

### Vermeidung von Abfällen

#### Art. 3

- 1 Abfälle sind durch ein verantwortungsbewusstes Produktions- und Konsumverhalten möglichst zu vermeiden, insbesondere ist nach Möglichkeit auf unnötige Verpackungen zu verzichten.

## 2. Organisation

### Zuständigkeit

#### Art. 4

- 1 Der Gemeinderat kann die vom Regierungsrat erlassenen Trennungsvorschriften ergänzen sowie Vorschriften des Verbandes für verbindlich erklären. Er kann insbesondere eine Vollzugsverordnung und einen Gebührentarif erlassen.
- 2 Der Vollzug dieses Reglements, einer allfälligen Vollzugsverordnung und/oder von verbindlich erklärten Verbandsvorschriften sowie der Bestimmungen des Bundes und des Kantons, soweit die Gemeinde zuständig ist, obliegt dem Gemeinderat. Er kann den Vollzug einer speziellen Kommission oder einer Verwaltungsabteilung übertragen. Der Gemeinderat kann Dritte mit der Organisation von Sammeldiensten und der Verwertung der Abfälle beauftragen, soweit diese Aufgaben nicht vom Verband Kehrrichtverbrennungsanlage (KVA) Thurgau wahrgenommen werden.

## **Ablagerungsverbot**

### **Art. 5**

- 1 Unbewilligte Ablagerungen jeglicher Art sind verboten.

## **Information**

### **Art. 6**

- 1 Der Gemeinderat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan orientiert periodisch über die Sammeltouren und Sammelplätze und informiert kontinuierlich im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Erlasses. Der Abfallkalender informiert über die Trennung von Abfällen sowie die Entsorgung der verschiedenen Abfallarten.

## **Abfallberatung**

### **Art. 7**

- 1 Der Gemeinderat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan beauftragt eine geeignete Stelle oder Person mit der Abfallberatung, insbesondere betreffend Fragen zur Abfalltrennung, den Sammeltouren, etc. Die Auskünfte dieser Beratungsstelle erfolgen kostenlos.

## **Kontrolle**

### **Art. 8**

- 1 Der Gemeinderat bzw. das zuständig erklärte Vollzugsorgan ist berechtigt, die Abfallanlagen zu kontrollieren. Die Anlagenbetreiber haben bei diesen Kontrollen mitzuwirken.

## **Sammeldienst / Sammelplätze**

### **Art. 9**

- 1 Der Gemeinderat legt fest:
  - a) die Sammeldienste für Siedlungsabfälle (wöchentliche Kehrriechtabfuhr)
  - b) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Separatsammlungen
  - c) die Sammeldienste oder Sammelplätze für Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle
- 2 Er erlässt die notwendigen Anordnungen für die Durchführung der Sammlungen.

## **Abfallarten, Definitionen**

### **Art. 10**

- 1 Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehrriecht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.
  - a) Hauskehrriecht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet werden können.
  - b) Haushaltsperrgut ist Hauskehrriecht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Gewichts nicht in die zu lässigen Gebinde passt.
  - c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwertung, der Verwertung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.
- 2 Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

- 3 Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmen und Haushalten, die in der eidgenössischen Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (SR 814.610.1) als Sonderabfälle bezeichnet sind.

### 3. Entsorgungsvorschriften

#### Bereitstellung

##### Art. 11

- 1 Die Bereitstellung der Abfälle hat in den vom Verband zugelassenen oder von der Gemeinde vorgeschriebenen Behältnissen zu erfolgen. Defekte, überfüllte und nicht zugelassene Behälter sowie unordentlich oder unkorrekt bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Abfälle werden von der Kehrichtabfuhr nicht mitgenommen.
- 2 Der Kehricht darf nur an den von der Gemeinde bezeichneten Orten und frühestens am Morgen des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Der Fussgänger und Fahrverkehr darf nicht behindert werden. In den Wintermonaten ist besonders auf die Schneeräumung Rücksicht zu nehmen. Nach der Leerung sind die Behälter umgehend vom öffentlichen Strassengebiet zu entfernen. Die Benützer sind für die Sauberhaltung der Kehrichtplätze verantwortlich.

#### Container

##### Art. 12

- 1 Beschaffung, Unterhalt und Reinigung von Abfallcontainern ist Sache der Haushaltungen, Hauseigentümer oder Betriebe.
- 2 Für die Bereitstellung von zugelassenen Abfallcontainern sind soweit möglich auf privatem Grund genügend grosse und direkt zugängliche Abstellplätze zu erstellen.
- 3 In den Wintermonaten müssen Abstellplätze und Container unmittelbar vor der Kehrichtabfuhr nötigenfalls schnee- und eisfrei gemacht werden, ansonsten wird der Container nicht entleert.

#### Unterflurcontainer

##### Art. 13

- 1 Die öffentlichen Unterflurcontainer erlauben es den Einwohnerinnen und Einwohnern, ihren Kehricht zu jeder Zeit unabhängig von den Abfuhrdaten zu entsorgen.
- 2 Das Überfüllen bzw. das Deponieren von Behältnissen neben dem Unterflurcontainer ist nicht gestattet.

#### Separatsammlungen

##### Art. 14

- 1 Für die Wiederverwertung geeignete oder schadstoffhaltige Abfälle sind gemäss Abfallkalender separat den Sammelstellen zuzuführen oder für die von der Gemeinde organisierten Spezialabfahren bereitzustellen.

#### Verbotene Entsorgung

##### Art. 15

- 1 Das Entsorgen von Siedlungsabfällen in den öffentlichen Abfallkübeln der Gemeinde ist verboten. Ebenso jegliches Abla-

gern und Entsorgen ausserhalb der bezeichneten Stellen. Jegliches Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsstellen ist verboten.

- 2 Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen, in die Kanalisation gebracht oder verbrannt werden. Ausnahmen müssen von der zuständigen Behörde ausdrücklich bewilligt werden.

### **Kompostierbare und verholzte Gartenabfälle**

#### **Art. 16**

- 1 Die kompostierbaren Abfälle sollen so weit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umgebung erfolgen.
- 2 Die Gemeinde bietet der Bevölkerung selbst oder durch Dritte einen Kompostplatz an, soweit dies für die Gemeinde finanziell tragbar ist.
- 3 Die Betreuung des Kompostplatzes erfolgt durch die Gemeinde oder wird an Dritte in Auftrag gegeben.

### **Tierische Abfälle / Kadaver**

#### **Art. 17**

- 1 Für die Abfuhr und Beseitigung tierischer Abfälle gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Entsorgung tierischer Abfälle.
- 2 Die Gemeinde stellt der Öffentlichkeit eine Sammelstelle zur Verfügung. Der Standort wird vom Gemeinderat festgelegt.
- 3 Die Betreuung der Sammelstelle erfolgt durch die Gemeinde oder wird an Dritte in Auftrag gegeben.

### **Industrie- und Betriebsabfälle**

#### **Art. 18**

- 1 Industrie- und Betriebsabfälle sind durch die Inhaberinnen und Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen der öffentlichen Sammelstelle nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat bzw. der mit dem Vollzug betrauten Stelle übergeben werden.

## **4. Finanzierung**

### **Grundsatz**

#### **Art. 19**

- 1 Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von der Gemeinde zu erfüllenden Aufgaben fest. Massgebend für die Gebührensatzung sind das Kostendeckungs- und Verursacherprinzip.

### **Gebühren**

#### **Art. 20**

- 1 Der «Gebührentarif Anhang D Technischer Betrieb Abfall» gilt für alle Entsorgungsaufgaben der Gemeinde. Soweit der Verband KVA Thurgau die Entsorgungsaufgaben der Gemeinde übernimmt, gilt der Gebührentarif des Verbandes.
- 2 Die im Gebührentarif aufgeführten Tarife richten sich nach der Kostendeckung und dem Verursacherprinzip.
- 3 Der Gemeinderat kann die Gebühren periodisch anpassen.

## 5. Schlussbestimmungen

### Zu widerhandlungen **Art. 21**

- 1 Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden durch die Gemeindeverwaltung bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht und durch diese geahndet.

### Inkrafttreten **Art. 22**

- 1 Das Abfallreglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten und nach der Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den xxx in Kraft.

### Revision **Art. 23**

- 1 Änderungen dieses Abfallreglementes unterliegen der Zustimmung der Gemeindeversammlung und des Departements für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau.

### Übergang **Art. 24**

- 1 Auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung werden alle diesem Reglement widersprechenden früheren Vorschriften aufgehoben.  
- Abfallreglement, genehmigt von DBU am 27.01.1998, in Kraft gesetzt per 01.01.1998

---

Dieses Abfallreglement ist an der Gemeindeversammlung vom (28.11.2019) durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Erlen genehmigt worden und tritt per 01.01.2020 in Kraft.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindefreiberin

Thomas Bosshard

Ursula Weibel

Vom DBU genehmigt mit Beschluss Nr. 934/2019 vom 06.04.2020.